



Ansprechpartner/in Carolin Schlechter _____
Telefon 0281/33832-22 _____
Telefax 0281/33832-85 _____
E-Mail carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de _____

Datum 28.01.2019 _____
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-63.3012 _____

Öffentliche Bekanntmachung

Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein_ zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Gemeinde: Grevenbroich

Gemarkung: Wevelinghoven

zur Änderung der Nutzungsart in Graben/ Gewässerfläche

mit einer Größe von: 250 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e: 7

Flurstück/e: 80 tlw. und 83 tlw.

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Grevenbroich

Gemarkung: Wevelinghoven

Flur: 8

Flurstück: 70 tlw.

mit einer Größe von: 2.400 m²

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesen Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Für die Rodungsfläche ist keine Vorprüfung erforderlich gewesen.

Für die Kompensationsfläche ergibt sich die folgende überschlägige Gesamteinschätzung:

Kann durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes erteilt werden, führt die Erstaufforstung sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Schlechter